

# WIRTSCHAFT UND PRAXISFÜHRUNG

Sie erreichen uns  
per Fax: 0 61 02 / 50 61 78  
0 61 02 / 5 87 40  
per E-Mail: wi@aerztezeitung.de

## ■ GASTBEITRAG

# Schritt für Schritt zu einer gerechten Honorarverteilung

Die Honorarverteilung in einer Überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ist höchst komplex. Die Praxis rechnet als Ganzes ab, die Honorarzahmung der KV muss dann gerecht auf alle Standorte und Partner verteilt werden. Dabei sind nicht zuletzt berufsrechtliche Fallstricke zu beachten.

Von Oliver Frielingsdorf

Die Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, kurz ÜBAG, ist derzeit das Erfolgsmodell ärztlicher Kooperationen – sie schießen an vielen Stellen in Deutschland fast wie Pilze aus dem Boden. Am vergangenen Donnerstag haben wir in einem ersten Teil beschrieben, was die Stärken der ÜBAG ausmacht. Außerdem ging es darum, wie die Verrechnung ungenutzter QZV und RLV bei der internen Honorarverteilung geregelt werden kann. Heute geht es um die konkreten Geldflüsse in einer ÜBAG.

■ **Die Honorarverteilung bei Spezialleistungen:** Ein Detail mit hoher Relevanz in einer ÜBAG ist die Honorarverteilung zwischen den Ärzten, wenn einzelne Partner Spezialleistungen anbieten. Dann besteht häufig der Wunsch, die Honorare aus diesen Spezialleistungen nicht komplett dem Hauptleister, der die EBM-Ziffer abrechnet, zukommen zu lassen. Vielmehr sollen zum Beispiel auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft berufsrechtlich sauber honoriert werden können. In solchen Fällen kann das KV-Honorar nicht ausschließlich nach LANR zugeordnet werden.

Im Regelwerk zur Honorarverteilung sind daher die fraglichen Spezialleistungen sowie die Honoraranteile der Nebenleister festzuhalten. Ferner ist zu klären, wie ein Nebenleister im konkreten Einzelfall zu identifizieren ist – und welchen Anteil der Leistung er konkret zu erbringen hat.

■ **Von der Theorie zur Praxis der Honorarverteilung:** Die meisten Kooperationen entscheiden sich, die eintreffenden Honorare entsprechend der eingebrachten Leistung auf die einzelnen Partner aufzuteilen. Teilweise findet man jedoch auch Regelungen, bei denen nur ein Teil des insgesamt erwirtschafteten Honorars leistungsgerecht aufgeteilt wird, der andere Teil aber gleichmäßig nach Köpfen. Anhand der zuvor beschriebenen Ermittlung der Leistungsanteile aller Partner können beide Konzepte der Honorarverteilung umgesetzt werden.

In dem folgenden Beispiel erzielt die ÜBAG im Quartal II/2010 ein Gesamthonorar in Höhe von 459.314 Euro. Ein Teilbetrag in Höhe von 100.000 Euro wird gemäß Gesellschaftsvertrag auf die vier Partner zu gleichen Teilen verteilt. Pro Partner ergibt sich daraus ein Honoraranteil in Höhe von 25.000 Euro. Das restliche Honorar (hier 359.314 Euro) wird leistungsgerecht verteilt. In Zeile 3 der großen Tabelle sind diese Leistungsanteile der Partner als Prozentwerte, in Zeile 4 der daraus jeweils

entstehende Honoraranspruch ausgewiesen. In Zeile 5 schließlich ist der Honoraranspruch jedes der vier Partner abzulesen. Bei dem mit B bezeichneten Partner handelt es sich im vorliegenden Fall um ein MVZ mit 3 Ärzten, welches im Rahmen der ÜBAG als Einheit behandelt werden möchte. Die drei MVZ-Partner haben intern eigene Regelungen, welche auf Ebene der ÜBAG unerheblich sind.

■ **Die Berücksichtigung von Kürzungen und Abzügen der KV:** Würden nun die zuvor in Zeile 5 ausgewiesenen Beträge an die Partner ausbezahlt, ergäbe sich auf dem Konto der ÜBAG ein deutlicher Fehlbetrag. Die Ursache liegt darin, dass die KV die erwirtschafteten Honorare bei keiner Praxis voll auszahlt. Vielmehr werden zahlreiche Kürzungen und Abzüge vorgenommen, die vor der Auszahlung von Geldern an die ÜBAG-Partner zu erfassen sind. Da einige der von der KV vorgenommenen Abzüge nicht alle Ärzte der ÜBAG

gleichermaßen betreffen, ist äußerster Sorgfalt geboten.

Ausgehend von den zuvor ermittelten Honoraranteilen der einzelnen Partner (Zeile 5) werden nachfolgend die von der KV vorgenommenen Abzüge den Partnern zugeordnet. In Zeile 6 der folgenden Tabelle werden zunächst die von einigen (aber nicht allen) Partnern über die KV abgeführten Zahlungen in das Versorgungswerk und an die Ärztekammer abgezogen. Das MVZ in diesem Verbund (Partner B) hat aufgrund von ausscheidenden und neu hinzutretenden Ärzten Abzüge in Form von Zulassungsgebühren zu tragen. Partner C führt seine Zahlungen an das Versorgungswerk selber ab und hat daher keine Abzüge.

Entsprechend der jeweils erwirtschafteten Honorare tragen alle Partner anteilig die Verwaltungskosten der KV (Zeile 7). Auch bei der eingebrachten Praxisgebühr (Zeile 8) ergeben sich naturgemäß zwischen den Partnern Unterschiede, die bei der Steuerung der Zahlungsströme innerhalb einer ÜBAG eine wichtige Rolle spielen.

Schließlich ist zu bedenken, dass eine ÜBAG üblicherweise einige Kosten zu bestreiten hat. Zwar werden aus Gründen der Autonomie die meisten Kosten regelmäßig als sogenannte Sonderbetriebsausgaben von jedem Partner selber beglichen, aber einige Kosten müssen (nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen) von der ÜBAG als Partnerschaft bestritten



Viele Ärzte in einer Praxis, aber nicht unter einem Dach – das zeichnet eine ÜBAG aus.

© c.seller/fotolia.com

## Honorarverteilung fast wie in einer Kassenärztlichen Vereinigung

Darstellung der Zahlungsströme für das Quartal II/2010 – ein Beispiel

Name	A	B	C	D	ÜBAG
<b>Ermittlung der Honoraranteile der ÜBAG-Partner</b>					
1 LANR / BSNR					
2 Honoraranteil nach Köpfen	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	100.000,00 €
3 Anteil an Gesamtleistung	20,57 %	50,88 %	8,90 %	19,65 %	100,00 %
4 Honoraranteil nach Leistung	73.910,89 €	182.818,96 €	31.978,95 €	70.606,20 €	359.314,00 €
5 <b>Honoraranteil Gesamt</b>	98.910,89 €	207.818,96 €	56.978,95 €	95.605,20 €	459.314,00 €
<b>Ermittlung der Auszahlungsansprüche der ÜBAG-Partner</b>					
5 Honoraranteil gesamt	98.910,89 €	207.818,96 €	56.978,95 €	95.605,20 €	459.314,00 €
6 Beiträge und Kosten	-7.078,80 €	-820,00 €	0,00 €	-4.908,96 €	-12.807,76 €
7 Verwaltungskosten KV	-2.571,68 €	-5.403,29 €	-1.481,45 €	-2.485,74 €	-11.942,16 €
8 Praxisgebühr	0,00 €	-2.840,00 €	0,00 €	-14.130,00 €	-16.970,00 €
9 Kostenanteil ÜBAG	-6.250,00 €	-6.250,00 €	-6.250,00 €	-6.250,00 €	-25.000,00 €
10 <b>Auszahlungsanspruch</b>	83.010,41 €	192.505,67 €	49.247,50 €	67.830,50 €	392.594,08 €
<b>Ermittlung der Restzahlung zum Quartalsabschluss</b>					
10 Auszahlungsanspruch	83.010,41 €	192.505,67 €	49.247,50 €	67.830,50 €	392.594,08 €
11 bereits erhalten	-83.000,00 €	-194.600,00 €	-49.500,00 €	-62.600,00 €	-389.700,00 €
12 <b>Saldo</b>	10,41 €	-2.094,33 €	-252,50 €	5.230,50 €	2.894,08 €

Quelle: Oliver Frielingsdorf, Frielingsdorf Consult GmbH

Tabelle: Ärzte Zeitung

werden. Zu denken ist an Teile der Personal- oder an Verwaltungskosten. Nach einem ebenfalls im Regelwerk zu hinterlegenden Schlüssel müssen diese Kosten der ÜBAG vor Auszahlung von Honoraren auf die Partner umgelegt werden. Im vorliegenden Fall tragen alle Partner diese Kosten zu gleichen Teilen (Zeile 9).

## ÜBAG

Die Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, kurz ÜBAG, ist rechtlich mit einer Gemeinschaftspraxis gleichgestellt. Ihre Mitglieder arbeiten an mehreren Standorten, rechnen aber gemeinsam ab. Der Vertrag sollte genau Rechte und Pflichten der Partner regeln, auch die Honorarverteilung. Zu den Vorteilen einer ÜBAG gehören der gemeinsame Einkauf, aber auch größere Marktmacht, etwa um IV-Verträge abzuschließen.

In Zeile 10 ist schließlich der Auszahlungsanspruch jedes Partners für das betrachtete Quartal dargestellt. Dieser berücksichtigt zusammenfassend die folgenden Aspekte:

- Vereinbarte Regel zur Honorarverteilung
- Leistungsanteil jedes Partners
- Individuelle Abzüge
- Allgemeine KV-Abzüge
- Vereinnahmte Praxisgebühren

**Abschlagszahlungen und Quartalsabschluss:** In der Praxis ist es erforderlich, dass alle Partner laufende (meist monatliche) Zahlungen aus der ÜBAG erhalten, da auch die meisten Kosten monatlich anfallen. Die KV gewährt daher monatliche Abschlagszahlungen. Diese Abschlagszahlungen werden innerhalb einer ÜBAG meist unmittelbar nach Eintreffen auf die Partner aufgeteilt. Nach Eintreffen des KV-Bescheides für ein Quartal und nach Eintreffen der Restzahlung durch die KV auf das Konto der ÜBAG sind für den Quar-

talsabschluss als letzter Schritt die ermittelten Auszahlungsansprüche der Partner den in diesem Quartal bereits erfolgten Abschlagszahlungen gegenüberzustellen. Werden die Beträge des Abschlussaldos mit den Partnern verrechnet, bleibt auf dem Konto der ÜBAG für das Quartal ein Betrag von exakt null Euro – ein sauberer Abschluss.

■ **Fazit:** Die Honorarverteilung innerhalb einer ÜBAG ist ein komplexer Vorgang. Voraussetzungen für eine reibungslose und korrekte Steuerung der Zahlungsströme sind ein komplettes und in sich stimmiges Regelwerk sowie die saubere Ermittlung der notwendigen Informationen, unter anderem aus der Praxis-EDV. Eine Möglichkeit ist es, die Steuerung der Zahlungsströme nicht einem der Partner zu übertragen, sondern einer neutralen, meist externen Person oder Organisation. Auf diese Weise wird gegenseitigen Anschuldigungen gleich der Nährboden entzogen.

① Oliver Frielingsdorf ist vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Arztpraxen. Frielingsdorf Consult bietet auch Controlling-Leistungen für Arztpraxen an.